



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. April 1964

I Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
21.3.64	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften. — Giftgesetz —	243
12.3.64	Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf	243
24. 3. 64	Anordnung Nr. 4 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge	244

### Sechste Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über den Verkehr mit Giften.

— Giftgesetz —

Vom 21. März 1964

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

## § 1

Im Verzeichnis der Gifte — Anlage I zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 1108) — werden in die Abteilung I neu aufgenommen:

Tetraäthylblei und Mischungen von Tetraäthylblei mit organischen Verbindungen der Halogene (Ethylfluid),

Tetramethylblei und andere Bleialkylverbindungen.

## § 2

Unter die Bestimmungen des Giftgesetzes fallen nicht gebleite Kraftstoffe.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

Se frin

\* 5. DB (GBl. I 1958 Nr. 25 S. 335)

### Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf.

Vom 12. März 1964

## § 1

(1) Die Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (nachstehend Impfung genannt) ist bei erwachsenen Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Bauwesen beschäftigt sind, vorzunehmen.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe.

## § 2

Die Impfung ist eine Pflichtschutzimpfung. Sie ist kostenlos.

## § 3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

## § 4

(1) Die Impfung besteht aus 3 Einzelimpfungen. Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Einzelimpfung beträgt 4 bis 6 Wochen; die dritte Einzelimpfung ist etwa 1 Jahr nach der ersten vorzunehmen.

(2) Die Impfung erfolgt subkutan in einer Dosierung von je 1 ml Impfstoff.

## § 5

Von der Impfung sind zurückzustellen:

1. Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder vor weniger als 2 Wochen an einer solchen Krankheit erkrankt waren;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar — Februar — März 1964